

Lebenswertes Gießen e. V.
Herrn 1. Vorsitzenden Lutz Hiestermann
Walter-Süskind-Straße 8
35392 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Stadtrat Neidel
Zimmer-Nr.: 02 - 022
Telefon: 0641 306 1017
Telefax: 0641 306 2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
IV- Ne/rl – ANF/0398/16

Ihr Schreiben vom
24.11.2016

Datum
28. November 2016

**Umwidmung einer Grünfläche und evtl. Nachzahlungsverpflichtungen beim Planungsvorhaben „Bergkaserne III“
Ihre Bürgeranfrage vom 24.11.2016, ANF/0398/2016**

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Vorbemerkungen (Herr Hiestermann)

Das ursprüngliche zentrale Planungsziel im Bereich des B-Planes Bergkaserne III, der öffentlich zugängliche Quartierspark, wurde – von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet – in nicht öffentlich zugängliche Privatgärten umgewandelt, die an die neuen Eigentümer der anliegenden Erdgeschosswohnungen verkauft wurden.

Anmerkung des Magistrates zu den Vorbemerkungen

Der Quartierspark war zu keiner Zeit ein „zentrales Planungsziel“, es standen von Beginn des Planungsprozesses bei dem Konversionsvorhaben Bergkaserne vorrangig städtebauliche, infrastrukturelle und wohnungsbauliche Ziele im Vordergrund.

So kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die Konversionsmaßnahme innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zur äußerst erfolgreichen Umsetzung folgender definierter und ausreichend kommunizierter Planungsziele geführt hat bzw. führen wird:

- Errichtung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes als Vollsortimenter zur Deckung einer langjährigen Versorgungslücke im Gießener Osten,
- Schaffung von insgesamt ca. 550 Wohneinheiten (in allen Planungs- und Bauabschnitten) unterschiedlichster Struktur und für unterschiedliche Zielgruppen,
- Entwicklung eines autoreduzierten Wohnquartiers sowie besonderer Wohnformen (z.B. Mehrgenerationen-Projekt „Projekt-Haus Kugelberg“),

- Sicherung und Entwicklung des Zollstandortes sowie der städtischen Musikschule,
- Neuerschließung des Gebietes, geordnete, ausreichende Entwässerung, mit Rückhaltung zur Konfliktminimierung in der Anneröder Siedlung und Einrichtung neuer Wegeverbindung und Grün-/Spielflächen am Regenrückhaltebecken) sowie
- Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung wertvoller Grünbestände, Beachtung der bioklimatischen Empfehlungen sowie artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Behauptung des Fragestellers bezüglich einer weitgehend unbemerkten Umwandlung eines öffentlich zugänglichen Quartierparkes in Privatgärten wird zurückgewiesen.

Frage 1:

Entspricht diese Umwidmung den Bestimmungen des von den Stadtverordneten beschlossenen Bebauungsplanes?

Antwort Magistrat:

Es fand keine „Umwidmung“ statt, weder im rechtlichen Sinne noch tatsächlich. Vielmehr wurde in allen drei öffentlich diskutierten Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung ein Quartierspark, zunächst (zur Einleitung im Januar 2014) ohne Zuweisung der Trägerschaft und ab dem entscheidenden Entwurfsbeschluss bis zum Satzungsbeschluss als privater Quartierspark, offen kommuniziert.

Das Planungsziel einer öffentlichen Zugänglichkeit wird weiterhin angestrebt, hängt aber aufgrund der Eigentumssituation auch vom noch anstehenden Abstimmungsprozess ab. Die Einbeziehung von Teilflächen des Quartierparkes in die Gärten der Erdgeschosswohnungen der Bauzeile 3 der Fa. Faber & Schnepf kollidiert nicht mit dem Planungsziel.

Frage 2:

War diese Umwidmung genehmigungspflichtig? Wenn ja, wann und durch wen ist diese Genehmigung erfolgt?

Antwort Magistrat:

Nein.

Siehe ansonsten Antwort zu 1.

Frage 3:

Können aus dieser Umwidmung Nachforderungen seitens der BlmA resultieren, da diese das Gelände ja aufgrund der ursprünglichen Planung bewertet und verkauft hat?

Antwort Magistrat:

Nein.

Die BlmA hat in ihrer Bewertung den genannten Sachverhalt bereits berücksichtigen können. Nachforderungsansprüche gegenüber der Stadt sind generell ausgeschlossen.

Frage 4:

Hat es im Zusammenhang mit dem Areal Bergkaserne weitere bzw. andere Veränderungen gegeben, die eine Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der BlmA nach sich ziehen könnten? Wenn ja, um welche Veränderungen handelt es sich dabei konkret?

Antwort Magistrat:

Nein.

Frage 5:

Kann der Vertrag zwischen BlmA und Stadt zur Bergkaserne im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes eingesehen werden?

Antwort Magistrat:

Es gibt keinen diesbezüglichen Vertrag mit der BlmA.

Es wurde lediglich zu Beginn der Testplanung ein Planungskostenübernahmevertrag (hälftige Kostenteilung) mit der BlmA abgeschlossen, was auch öffentlich kommuniziert wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

AfD-Fraktion

Fraktion Gießener Linke

FW-Fraktion

FDP-Fraktion

Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen |